

Teilnahmebedingungen Evangelische Jugend Eschenau



1. Veranstalter und Anmeldung/Verfahren:

Die Evangelische Jugend in der Kirchengemeinde Eschenau ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit. Die gemeindliche Jugend führt ebenfalls Maßnahmen im Auftrag der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Eschenau durch. Die Freizeiten werden in der Regel von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen betreut, sind gruppenspezifisch und pädagogisch orientiert und nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen. Die Anmeldung ist nur bei Verwendung unseres Anmeldeformulars und in Schriftform gültig. Weitere Exemplare können bei uns angefordert, oder vom Original kopiert werden. Der Vertrag kommt erst mit der Teilnahmebestätigung des Freizeitveranstalters zustande. Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze vorhanden sind, wird eine Warteliste angelegt. Die Reihenfolge der Warteliste ergibt sich nach dem Posteingang der Anmeldungen. Falls Plätze frei werden, informieren wir die Nachrückenden. Bei Freizeiten findet entweder ein Vortreffen rechtzeitig vor der Maßnahme statt oder es wird eine Teilnahmebestätigung mit entsprechenden Informationen schriftlich oder per E-Mail dem/r TeilnehmerIn bzw. dem/der Erziehungsberechtigten zugesandt.

2. Höhe und Zahlung des Teilnahmebeitrags:

Soweit nicht anders angegeben erfolgt die Bezahlung des Teilnahmebeitrags in bar oder durch Überweisung bzw. Einzahlung auf das Konto des Veranstalters: Evang. Luth. Kirchengemeinde Eschenau; VR-Bank Bamberg-Forchheim; DE03 7639 1000 0002 0129 52

3. Leistungen:

Die Leistungen ergeben sich aus der Beschreibung in der offiziellen Freizeitausschreibung sowie aus den ggf. hierauf Bezug nehmenden Angaben der Teilnahmebestätigung.

4. Rücktritt des/der TeilnehmerIn:

Bei Rücktritt von einer Maßnahme, gleichgültig aus welchen Gründen, ist eine Stornogebühr zu zahlen - bis

- 3-4 Wochen vor Maßnahmebeginn 50 %,
- 2 Wochen vor Maßnahmebeginn 70 %,
- 1 Woche vor Maßnahmebeginn 100 % des Reisepreises.
- Die Stornogebühr darf die für uns tatsächlich entstandenen Kosten (dazu zählen auch entgangene Zuschüsse) nicht übersteigen.
- Die Stornogebühr entfällt, falls der Teilnehmer einen geeigneten Ersatzteilnehmer stellt.

Bei minderjährigen Teilnehmenden kann der Rücktritt nur in Absprache zwischen einer erziehungsberechtigten Person und einer verantwortlichen Person der Evangelischen Jugend Eschenau erfolgen.

5. Rücktritt des Freizeitveranstalters:

Der Freizeitveranstalter kann vor Beginn der Maßnahme in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

1. Für die Freizeit haben sich weniger Personen als die geplante Mindestteilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat der Freizeitveranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens - 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei einer Dauer von mehr als sechs Tagen, - fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn bei einer Dauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen, - 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn bei einer Dauer von weniger als zwei Tagen,
2. Der Freizeitveranstalter ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnisnahme des Rücktrittsgrunds zu erklären. Tritt der Freizeitveranstalter vom Vertrag zurück, wird der schon geleistete Teilnahmebeitrag zurückerstattet. Weitere Ansprüche bestehen nicht. Bei Maßnahmenabbruch oder vorzeitiger Beendigung wegen höherer Gewalt (z.B. Unwetter mit irreparablen Schäden bei Zeltlagern), wird der volle Teilnahmebeitrag einbehalten. Es bestehen keine weiteren Ansprüche.

6. Reiserücktrittsversicherung:

Wir empfehlen eine Reiserücktrittskosten-Versicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen. Tritt der/die TeilnehmerIn nach Beginn einer Maßnahme zurück, hat der/die TeilnehmerIn keinen Anspruch auf Rückzahlung seines/ihrer Teilnahmebeitrages. Zusätzliche Aufwendungen, wie z. B. Heimreise, gehen zu Lasten des/der TeilnehmerIn.

7. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Auslandsfreizeiten Reisedokumente, die über einen Personalausweis hinausgehen, erforderlich sein können. Gemäß unserer gesetzlichen Verpflichtung informieren wir darüber auch bei einem Vortreffen oder in einem Informationsbrief. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich. Sollten Sie die Einreisevorschriften einzelner Länder nicht einhalten und Sie deshalb die Reise nicht antreten können, behalten wir uns vor, eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

8. Ausschluss von TeilnehmerInnen von der Freizeit:

Wir behalten uns als äußerste Maßnahme vor, nach intensiver Beratung des Veranstalters mit der Freizeitleitung, Teilnehmende nach Hause zu schicken, wenn - der/die Teilnehmende die Maßnahme auch nach Abmahnung nachhaltig stört, - oder ein solches Fehlverhalten zeigt, das zur sofortigen Aufhebung des Vertrags berechtigt. Dies ist u.a. der Fall, wenn andere Teilnehmende gefährdet werden, insbesondere durch Mobbing oder die ordnungsgemäße Beaufsichtigung des Teilnehmenden durch sein Verhalten nicht mehr oder nicht ohne Gefährdung der Beaufsichtigung der Restgruppe möglich ist, z. B. bei wiederholter Selbstgefährdung, starkem Heimweh, nicht oder nicht im tatsächlichen Ausmaß angegebener erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen, bei ansteckenden Krankheiten sowie bei Nichterfüllung bzw. Nichtvorhandensein notwendiger und in der Ausschreibung vorgeschriebener Voraussetzungen, Kenntnisse und Fähigkeiten wie z. B. Schwimmfähigkeit, Schwindelfreiheit etc. - Im Falle des Ausschlusses werden die Personensorgeberechtigten des/der TeilnehmerIn umgehend informiert und die Rückbeförderung mit ihnen abgesprochen. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung eines/r TeilnehmerIn werden dem jeweiligen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

9. Weitere Vereinbarungen:

Sind TeilnehmerInnen minderjährig, so nehmen wir als Veranstalter die Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch unsere FreizeitleiterInnen, für die Zeit der Maßnahme, wahr. Der/ die TeilnehmerIn ist zur Beachtung der Weisungen der Freizeitleitung verpflichtet. Die Maßnahmen sind Angebote für Kinder und Jugendliche. Die Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) findet bei den Freizeit-Maßnahmen besondere Berücksichtigung. Erkrankungen, Allergien, Lebensmittel-Unverträglichkeiten, Behinderungen, sonstige Beeinträchtigungen etc. sind dem Veranstalter vor oder spätestens mit der Anmeldung mitzuteilen. Hierzu kann auch ein Gesprächstermin vereinbart werden. Gerade bei Kindern/Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und/oder besonderem Betreuungs- und/oder Versorgungsbedarf, ist ein offenes Gespräch vor Anmeldung zwingend. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass entsprechend den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes ein angemeldetes Kind/Jugendlicher mit einer ansteckenden Krankheit nicht an einer unserer Maßnahmen teilnehmen darf. Handelt es sich um eine Freizeitmaßnahme, die evtl. ein erhöhtes Gefährdungspotential hat (Bergtour, erlebnispädagogische Maßnahme, Kanufahrt, Drachenfliegen und ähnliches), so bestätigen Sie, dass Ihnen dieser Charakter der Maßnahme bekannt ist und der/die TeilnehmerIn die erforderlichen Kenntnisse/Fähigkeiten/Voraussetzungen erfüllt.

10. Versicherung:

Der/die TeilnehmerIn ist über den Veranstalter unfallversichert. Die Versicherung tritt nicht bei Schäden ein, die sich TeilnehmerInnen untereinander zufügen oder die durch wiederholte und gegen die Anweisung der Freizeitleitung erfolgte Handlungen entstehen.

11. Haftung:

Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für weiteres gilt: - Für Nicht-Körperschäden, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder die wegen Verschuldens eines Leistungsträgers entstanden sind (§ 651 h Abs. 1 BGB), haftet der Veranstalter nur bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises. Die deliktische Haftung bleibt hiervon unberührt. - Vermittelt der Veranstalter Fremdleistungen (z.B. Anreise mit einem Busunternehmen), haftet er nicht für ein Verschulden des Leistungserbringers bei der Durchführung dieser Fremdleistungen. - Der Veranstalter haftet nicht, wenn ein Teilnehmer einen Schaden selbst verschuldet hat. Ein Eigenverschulden liegt auch dann vor, wenn ein Teilnehmer den Weisungen der Freizeitleitung zuwiderhandelt. - Die Unfallschutz- und Haftpflichtversicherung des Veranstalters tritt nur subsidiär ein, wenn ein Teilnehmer nicht privat versichert ist. - Der Veranstalter unterliegt als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht der Reisepreissicherstellungspflicht. - Haftungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Macht der Teilnehmer (bzw. die gesetzlichen Vertreter) Haftungsansprüche verspätet geltend, sind diese ausgeschlossen, es sei denn der Teilnehmer weist nach, dass die Einhaltung der Frist unverschuldet versäumt wurde.

12. Anwendbares Recht:

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem/der TeilnehmerIn richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 01.03.2023